

Vertragswidriges Verhalten – Abmahnung

Ist eine Partei zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grunde berechtigt, kann die auf die Verletzung vertraglicher Pflichten gestützte Kündigung aus wichtigem Grunde grundsätzlich erst dann ausgesprochen werden, wenn eine erfolglose Abmahnung vorangegangen ist bzw. eine zur Abhilfe bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

Der Schuldner ist durch eine Abmahnung darauf hinzuweisen, dass er vertragliche Pflichten verletzt hat und ihm für den Fall weiterer vertraglicher Pflichtverletzungen Konsequenzen drohen. Aus der Erklärung muss deutlich werden, dass die weitere vertragliche Zusammenarbeit auf dem Spiel steht.

Eine Abmahnung hat somit klarzustellen, dass die Fortsetzung oder Wiederholung des vertragswidrigen Verhaltens Konsequenzen haben werde, nur dann mag sie die bei einem weiteren Pflichtverstoß auszusprechende Kündigung zu stützen (BGH-Urteil vom 12.10.2011).